



Merkblatt



Stilgeländeritte

*erarbeitet von der
Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.
und der
Deutschen Richtervereinigung e.V.*

(Stand: Januar 2024)

1. Grundgedanke

Im Stilgeländeritt wird überprüft, inwieweit sich der Reiter im Rahmen seiner vielseitigen Ausbildung auf dem richtigen Weg befindet. Es wird das Reiten im Gelände und das Überwinden geländetypischer Hindernisse beurteilt.

Stilgeländeritte dienen demnach der Ausbildungskontrolle, sind aber auch eine wesentliche Voraussetzung für eventuelle weitere Starts in Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen.

2. Zielvorstellungen

Zielvorstellung ist das harmonische Absolvieren der Geländestrecke. Der Schwerpunkt der Beurteilung und Bewertung liegt eindeutig auf der vom Reiter gezeigten Leistung.

Qualität bzw. Eignung des Pferdes können den reiterlichen Eindruck beeinflussen, sollten aber nicht zur Begründung der Wertnote herangezogen werden.

3. Bezug zur LPO und den Richtlinien für Reiten und Fahren

Die Anforderungen und die Grundlagen zur Bewertung sind in der jeweils gültigen LPO (z.Zt. LPO 2024: §§ 640 bis 646 sowie § 672) festgelegt. Die Grundlagen zur Beurteilung finden sich im § 673 LPO: **„Beurteilt werden leichter Sitz und Einwirkung des Teilnehmers, insbesondere das rhythmische, flüssige Überwinden einer Geländestrecke sowie der Gesamteindruck“.**

Die fachliche Grundlage zur Beurteilung der reiterlichen Leistung gemäß Reitlehre sind die entsprechenden Kapitel in den Richtlinien für Reiten und Fahren, (hier in Band 1, Grundausbildung insbesondere die Kapitel 4.1.5 „Leichter Sitz“, 4.3.3 „Probleme im Leichten Sitz“ und 6.6. „Erste Grundübungen im Geländereiten“ sowie im Band 2 der „Richtlinien“ Kapitel 4.2.1.

4. Anforderungen einer prüfungsgerechten Geländestrecke

Die **Anforderungen der Geländeprüfung** sind in den §§ 620 bzw. 671 festgelegt.

Die Geländestrecke ist so anzulegen, dass sie **möglichst vollständig** von der Richtergruppe **einzusehen** ist. Besonders geeignet sind Flächen, die naturgegebene Bodenunebenheiten aufweisen, um die reiterlichen Anforderungen prüfen zu können, die für das Galoppieren im Gelände typisch sind (z.B. Reiten am Hang bzw. bergauf und bergab).

Die Linienführung soll rhythmisches Galoppieren zulassen und das Einhalten des geforderten Mindesttempos bei flüssigem Galopp ermöglichen. Gerade und große, gebogene Linien sollten sich **abwechseln** und **mit mehreren Handwechseln** verbunden sein. Das zu reitende Tempo wird im Rahmen der LPO § 620 vom Parcourschef in Abstimmung mit dem TD festgelegt. Eine Änderung der EZ durch die Richter ist bei Stilgeländeritten in Absprache mit dem TD und dem Parcourschef bis zur Parcoursbeendigung des dritten Teilnehmers der LP ohne Unterbrechung gem. § 373 LPO zulässig.

5. Anlage einer prüfungsgerechten Geländestrecke

Bei der Auswahl der Hindernisse und deren Aufbau ist zu bedenken, dass allein die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Reiters und nicht die Eignung des Pferdes **überprüft werden**. Insofern sind Gräben, die vor allem das Vertrauen des Pferdes testen, zumindest in der Kl. E verzichtbar, aber keinesfalls Sprünge z.B. leicht bergauf oder bergab, die geländetypisch sind und die wertvolle Hinweise auf die Balance des Reitersitzes liefern.

Der Parcourschef muss bei der Planung und Gestaltung seines Kurses aber grundsätzlich davon ausgehen können, dass die teilnehmenden Pferde den Anforderungen der jeweils ausgeschriebenen Klasse von ihrem Ausbildungsstand her entsprechen.

Alternativhindernisse sind in Stilprüfungen nicht zugelassen, weil sie dem Prinzip der gleichmäßigen Bewertungsmöglichkeiten in Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren widersprechen.

6. Durchführung/Ablauf

Soweit möglich, sollte rechtzeitig vor Beginn eines Stilgeländerittes, v.a. in niedrigeren Klassen, eine Parcoursbesichtigung zu Pferde angeboten werden, ggf. einschließlich Wasserdurchtritt. Bei Verwendung transportabler Hindernisse bzw. Hindernisteile ist auf eine sichere Verankerung zu achten. Soweit sinnvoll, sollten auch bei Stilgeländeritten deformierbare Elemente verwendet werden. (Hinweis: wird der Mechanismus im Zusammenhang mit einem Stehenbleiben des Pferdes ausgelöst, ist die Zeitmessung anzuhalten, bis der Sprung wieder hergerichtet ist und das Signal zum erneuten Anreiten gegeben wurde. Die Uhr wird wieder gestartet, wenn das Pferd zum Sprung ansetzt, analog LPO § 518,3.)

Weitere Hinweise zum fachgerechten Aufbau von Stilgeländeritten finden sich in der FN-Broschüre „Der Geländeaufbau“, 2. Auflage 2018.

Die Richter haben rechtzeitig vor Prüfungsbeginn gemeinsam mit dem TD die Geländestrecke anzuschauen und abzunehmen. Voraussetzung für das Gelingen eines Stilgeländerittes ist auch ein ausreichend großer, zum Galoppieren im Prüfungstempo geeigneter Vorbereitungsbereich mit mindestens drei Hindernissen, davon mind. zwei geländetypischen Hindernissen (s. LPO § 51, E.6.).

7. Beurteilung/Bewertung

Beurteilt werden der leichte Sitz bzw. der Geländesitz in seinen jeweils angemessenen Ausprägungen zwischen und über den Hindernissen, das situationsbedingte Eingehen in die Bewegung, das sichere Gleichgewicht sowie die Losgelassenheit, Beweglichkeit und Elastizität des Sitzes.

Da die Geländeansforderungen eine stärkere Variation des Geländesitzes erfordert, sollten die Bügel auch kürzer geschnallt sein, als es zum Reiten eines Springparcours erforderlich wäre. Die Bügel sollten unter den Fußballen oder leicht dahinter aufgenommen sein, damit der Reiter **sicheren Halt bei tiefem Absatz mit geschmeidigen Fußgelenken** hat. Die gut, tendenziell nach vorne ausgetretenen Bügel sichern die Balance beim Springen, insbesondere in der Landephase aber auch bei Rumplern oder bei unvorhergesehenen Bewegungsänderungen des Pferdes. Der **stets ruhig am Gurt liegende Unterschenkel** sichert das **Fundament des ausbalancierten Geländesitzes**. Optisch sollten die Fußspitzen vor den Knien des Reiters platziert erscheinen.

Die **Hände des Reiters** sollten **stets nah am Widerrist ruhig getragen** werden, als Orientierung kann gelten, dass sie sich in etwa im Lot unter den Augen des Reiters befinden. Die Zügelänge muss dem Pferd eine ausreichende Halsdehnung zur Balancefindung ermöglichen und dennoch eine konstante, ruhige Anlehnung sicherstellen. Bei Bedarf, z.B. bei Absprüngen, müssen die Zügelfäuste geöffnet werden, damit das Pferd nicht durch zu kurze und feste Zügelverbindung im Maul gestört wird.

Der Blick des Reiters geht stets vorausschauend in Richtung des zu reitenden Weges und sollte auch beim Anreiten eines Sprunges rechtzeitig auf die Linie nach dem Sprung gerichtet sein.

Der **Oberkörper des Reiters bleibt stets vor der Senkrechten**, um in die Vorwärtsbewegung des Pferdes eingehen zu können und **im Gleichgewicht** zu bleiben. Das Ausmaß des Einknickens in den Hüften (Ausprägung des Geländesitzes) hängt von der jeweiligen Situation ab. Je tiefer der Oberkörper, desto mehr muss der Reiter sein Gesäß nach hinten schieben, um im Gleichgewicht bleiben. Das **Gesäß** soll im Geländesitz **nah am Sattel** bleiben.

Ein Aufstehen aus dem Sattel sowie ein zu starkes Mitgehen mit dem Oberkörper ist fehlerhaft, weil es den Reiter vor die Bewegung bringt. Ein in der Mittelpositur unruhiger Sitz („klappendes Gesäß“) ist stets ein Hinweis auf mangelnde Losgelassenheit.

In Abhängigkeit von der Geländesituation bzw. dem Sprungprofil sowie vom Tempo wird sich die Ausprägung des Geländesitzes ändern, um immer im Gleichgewicht sitzen zu können.

Ein Aufrichten des Oberkörpers mit weiterer Annäherung des Gesäßes an den Sattel, z.B. in der Vorbereitungsphase beim Anreiten eines Hindernisses, ist bei gleichzeitig treibender Schenkeleinwirkung sinnvoll. Ein schweres Einsitzen (Platznehmen) wirkt sich hingegen störend auf das Pferd aus und ist deshalb fehlerhaft. Die Position des Oberkörpers soll sich fließend den Vorwärts-Bewegungen des Pferdes anpassen.

In Wendungen soll der Reiter gut in die Bewegungsänderung eingehen. Eine unruhige Oberkörperhaltung ist fehlerhaft.

Die Beurteilung der *Einwirkung des Reiters* orientiert sich zunächst an den in den Richtlinien aufgeführten Kriterien:

Der Reiter sollte in der Lage sein,

- sein Pferd sicher zwischen den Schenkel- und Zügelhilfen auf der gewünschten, optimalen Linie zu halten,
- das den Anforderungen jeweils angepasste Grundtempo herzustellen und zu kontrollieren,
- den Galopprhythmus stets gleichmäßig zu erhalten, auch in Wendungen oder bei Tempounterschieden,
- sich und sein Pferd in jeder Geländesituation im gemeinsamen Gleichgewicht zu halten; der Reiter sollte stets den Eindruck vermitteln, dass er das Pferd „vor sich“ hat.

Bei Einhalten dieser Kriterien fällt es dem Reiter i.d.R. leicht, sein Pferd in eine geeignete Absprungdistanz zum Hindernis zu bringen, wobei der Toleranzbereich in einem (Stil)Geländeritt relativ groß sein kann, wenn Rhythmus, Gleichgewicht und Harmonie erhalten bleiben.

Als fehlerhaft ist zu beurteilen, wenn der Reiter unmittelbar vor dem Sprung sein Pferd durch unnötige Einwirkung stört.

Die beste Unterstützung eines Pferdes am Sprung ist, es sicher einzurahmen, ohne zu stören!

Die dabei vermittelte Harmonie ist die Grundlage für den Gesamteindruck eines

Stilgeländerittes. In die Beurteilung des Gesamteindruckes fließt bei Bedarf auch die sachgemäße und fachgerechte Ausrüstung und ihre Anwendung mit ein (z.B. passende Verschnallung des Zaumzeugs sowie ggf. des Martingals, Anbringung der Sporen, Gertengebrauch etc.).

Bei Stilgeländeritten mit erlaubter Zeit kann diese insbesondere in den unteren Klassen (gem. LPO § 620) durchaus etwas großzügig bemessen sein; sie sollte bei der Zielvorstellung, dem „rhythmisch, flüssigen Überwinden der Geländestrecke“ problemlos einzuhalten sein. Zeitüberschreitungen deuten deshalb fast immer auf grundlegendere Defizite hin.

Die kurz Zusammengefassten Kriterien finden sich im Leitfaden des Aufgabenheftes.

8. Wertnotenfindung

Gem. § 57 LPO wird die **Gesamtleistung ausgedrückt in einer Wertnote zwischen 10 und 0.**

Gem. § 373 LPO werden von dieser Note nachfolgend aufgeführte Strafpunkte abgezogen, sofern sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses oder einer Kombination ereignen (Ausnahme: Sturz Pferd und/oder Teilnehmer, dieser führt immer zum Ausschluss):

– Erste Unterbrechung gemäß § 643.2	0,5 Strafpunkte
– Zweite Unterbrechung gemäß § 643.2	1,0 Strafpunkte
– Zweite Unterbrechung am selben Hindernis gemäß § 643.2	2,0 Strafpunkte
– Überschreiten der EZ je angefangene Sekunde	0,1 Strafpunkte
– Dritte Unterbrechung gemäß § 643.2	Ausschluss
– Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes(vgl. §§ 513.1, 513.2 und 643.1.a und 643.1.b) im Verlauf der Strecke	Ausschluss
– Überschreiten der HZ	Ausschluss
– Fehler an Kombinationen gemäß § 644	
– Sonstige Ausschlüsse gemäß § 646	
– Gefährliches Reiten (vgl. § 645)	2,5 bzw. 1,0 Strafpunkte

Notenfindung wie folgt angeben:

1. Ermittlung des absoluten Bereichs;

z.B. „besser als 7,0 aber keine ganze 8,0“. Dabei die Begriffe der Wertnotenskala in ihrer Wortbedeutung anwenden.

2. Vergleich mit Leistungen, die bereits innerhalb dieses Bereiches benotet wurden.

Um zu einer fundierten Beurteilung zu kommen, ist es ratsam, dass die Richter von Beginn eines Rittes an zu einem ständigen Austausch über die beobachtete Vorstellung kommen.

3. Festlegung der Note:

Von vornherein Notenabstand berücksichtigen. Wenn keine Differenzierung in 1/10 Notenabstand möglich erscheint, Gleichplatzierung vornehmen.

4. Evtl. Abzüge für besondere Vorkommnisse (vgl. S.6) oder Zeitüberschreitung vornehmen. Wirklich erst jetzt!

Bei der Festlegung der Noten und dem Vergleich verschiedener Reiter/Pferd-Paare sollte stets die Beurteilung des harmonischeren Gesamteindrucks im Vordergrund stehen.

Es wird ein höherer Lern- und Ausbildungseffekt für den Reiter aber auch für Trainer, Pferdebesitzer oder Angehörige erzielt, wenn alle Ritte unmittelbar nach dem Ritt fachlich kommentiert werden und somit die Begründung für die erzielte Wertnote verständlich gemacht wird.

§ 643 LPO Ergebnisrelevante Vorkommnisse bei Geländeprüfungen

1. Sturz im Verlauf der Strecke

a) Ein Sturz des Teilnehmers liegt vor, wenn er sich ohne Sturz des Pferdes von diesem trennt und erneut aufsitzen oder aufspringen muss, um in den Sattel zu gelangen. Ein freiwilliges Absteigen des Teilnehmers zum Korrigieren der Ausrüstung gilt nicht als Sturz.

b) Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden oder das Hindernis und den Boden berühren. Als Sturz des Pferdes gilt auch, wenn das Pferd nicht ohne fremde Hilfe ein Hindernis verlassen kann.

Ein Sturz des Pferdes, bei dem auch der Teilnehmer zu Fall kommt, wird als ein Sturz des Pferdes aufgezeichnet. Nach Sturz hat sich der jeweilige Teilnehmer mit dem TD zwecks Dokumentation in Verbindung zu setzen.

2. Unterbrechungen

Eine Unterbrechung wird nur bestraft, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses ereignet.

a) Stehenbleiben: Bei Hindernissen oder Sprüngen über 30 cm Höhe gilt als Stehenbleiben, wenn das Pferd nach dem Anreiten vor dem zu überwindenden Hindernis/Sprung stehen bleibt. Bei allen anderen Hindernissen (30 cm Höhe und niedriger) gilt das Anhalten, dem unverzügliches Springen aus dem Stand folgt, nicht als Stehenbleiben. Ist das Anhalten allerdings nachhaltig oder länger andauernd, gilt dies als Stehenbleiben. Das Pferd darf seitwärtstreten, tritt das Pferd jedoch zurück, ist dies als Stehenbleiben zu bewerten.

b) Ausweichen: Es gilt als Ausweichen, wenn das Pferd-Reiter-Paar nach dem Anreiten eines Hindernisses nicht abspringt, sondern durch seitliches Ausweichen das Hindernis nicht überwindet und ein erneutes Anreiten des Hindernisses erforderlich wird. Es gilt nicht als Ausweichen, wenn der Teilnehmer seine ursprüngliche Absicht, ein/einen Hindernis/Sprung an einer bestimmten Stelle anzureiten, bewusst ändert, und zwar auch dann, wenn die Absichtsänderung des Teilnehmers erst nach Überwinden des vorhergehenden Hindernisses/Sprunges erfolgt ist. (Ausnahme: In-Out-Kombinationen, hier gilt: Hat ein Paar das vordere Element einer Kombination von maximal 5 m Abstand (In-Out) überwunden, so gilt das folgende Element als automatisch angeritten, auch wenn sich der Teilnehmer danach für einen anderen, längeren Weg entscheidet.)

c) Volte: Als Volte wird bestraft, wenn das Pferd-Reiter-Paar in Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft, das Gleiche gilt, wenn Elemente der Kombination in eine Volte eingeschlossen werden.

Volten nach einer Unterbrechung gemäß a) und/oder b) werden bis zum erneuten Anreiten nicht als weitere Unterbrechung bestraft.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

Beispiele vgl. Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644 LPO.